



STADT GENTHIN

DER BÜRGERMEISTER



Ortschaften: Tuchem - Parchen - Gladau - Mützel - Paplitz - Schoppsdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

An die Stadträte und Stadträtinnen
des Stadtrates Genthin

per E-Mail

Fachbereich:	Verwaltung / Bürgerservice
Sachbearbeiter:	Herr Karle
Telefondurchwahl:	03933/876-200
Telefonzentrale:	03933/876-0
Telefax:	03933/876-140
E-Mail:	stadtverwaltung@stadt-genthin.de
Aktenzeichen:	10.46.00
Datum:	15.06.2016

Beschlussvorlage 2014-2019/SR-082 / Verwaltungskostensatzung der Stadt Genthin (Neufassung nach teilweiser Überarbeitung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bitte aus der letzten Sitzung des Hauptausschusses folgend, haben wir nachstehend ein paar Beispiele zur Erläuterung der beabsichtigten Änderungen in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Genthin skizziert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
(Paul Karle)
Fachbereichsleiter Verwaltung / Bürgerservice

Punkt 18.1

Grundsätzliches zum Punkt 18.1 der geänderten Verwaltungskostensatzung:

Der Punkt ist inhaltlich identisch mit dem Punkt 24.1 der noch geltenden Verwaltungskostensatzung (VwKostS). Lediglich die Nummer ist geändert worden.

Rechenbeispiele:

Gesetzt den Fall, der Gebührenschuldner akzeptiert den jeweiligen Gebührenbescheid nicht und legt Widerspruch ein und der Widerspruch wird jeweils als unbegründet zurückgewiesen.

Die Widerspruchgebühr beträgt nach der noch geltenden und beabsichtigten VwKostS (neu Nr. 18.1 / alt Nr. 24.1):

Hinzu kommen noch jeweils Auslagen in Höhe von 3,50 EUR für die gesetzlich vorgeschriebene förmliche Zustellung des Widerspruchsbescheides.

Bankverbindung:

Sparkasse Jerichower Land
Deutsche Bank AG
Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE39810540000711003920
IBAN DE13810700000263777500
IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21JEL
BIC DEUTDE8MXXX
BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81054000 Kto.-Nr. 711003920
BLZ: 81070000 Kto.-Nr. 263777500
BLZ: 81063238 Kto.-Nr. 2030500

1. Gebührenbescheide aufgrund der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Stremme / Fiener Bruch in Höhe von

- | | | |
|------------------|-------------------------------------|-----------|
| a). 19,00 EUR | (= der in Streit befangene Betrag): | 10,00 EUR |
| b). 98,00 EUR | (= der in Streit befangene Betrag): | 15,00 EUR |
| c). 1.543,21 EUR | (= der in Streit befangene Betrag): | 55,00 EUR |

2. Gebührenbescheide aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung für die Anbringung von Plakatwerbung in Höhe von:

- | | | |
|----------------|-------------------------------------|-----------|
| a). 57,00 EUR | (= der in Streit befangene Betrag): | 15,00 EUR |
| b). 140,00 EUR | (= der in Streit befangene Betrag): | 15,00 EUR |

3. Festsetzung der Vergnügungssteuer durch Bescheid aufgrund der Vergnügungssteuersatzung der Stadt in Höhe von:

- | | | |
|--------------|-------------------------------------|-----------|
| 4.534,87 EUR | (= der in Streit befangene Betrag): | 95,00 EUR |
|--------------|-------------------------------------|-----------|

4. Festsetzung der Hundesteuer aufgrund der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Genthin in Höhe von:

- | | | |
|----------------|-------------------------------------|-----------|
| a). 48,00 EUR | (= der in Streit befangene Betrag): | 10,00 EUR |
| b). 500,00 EUR | (= der in Streit befangene Betrag): | 25,00 EUR |

5. Festsetzung des Kostenbeitrags für die Benutzung einer städtischen Kita aufgrund der Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von:

- | | | |
|------------|-------------------------------------|-----------|
| 135,00 EUR | (= der in Streit befangene Betrag): | 15,00 EUR |
|------------|-------------------------------------|-----------|

Punkt 18.2 (in Verbindung mit Punkt 19)

Der Punkt ersetzt die vormalige Nummer 18.2. Die Berechnung der Verwaltungsgebühr erfolgt nach Zeitaufwand. Dies ist eine legitime Berechnungsgrundlage, welche sich am Verwaltungsaufwand des zuständigen Sachwalters orientiert. Die Regelung wurde an die absolut identische Regelung in § 3 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 angelehnt. Mit den Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

Der Anwendungsbereich des Punkts 18.2. ist sehr eingeschränkt. Der Punkt stellt einen Anfangstatbestand dar. Diese Fälle sind sehr selten, da die Leistung der Verwaltung bzw. der Vorteil des Bürgers in den meisten Fällen bezifferbar ist. Dennoch muss es auch diesen Punkt gerade für Ausnahmen geben.

Rechenbeispiel:

Es wurde eine Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung des Marktplatzes erteilt, bei der keine Gebühr festgesetzt worden ist, da der Antragsteller ausschließlich karitative und gemeinnützige Zwecke verfolgt. Er ist aber mit den erteilten Auflagen bezüglich der Sauberhaltung, Lärm und Hygiene nicht einverstanden und legt Widerspruch gegen die Sondernutzungserlaubnis ein. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Lösung: da kein in Streit befangener Betrag vorhanden ist, richtet sich die Bestimmung der Widerspruchsgebühr nach P.18.2 und damit nach dem Zeitaufwand für die Erstellung des Widerspruchsbescheides.

Da die Sachbearbeitung zuständigkeitshalber in die einer/s Angestellten der EG 4 bis 8 TVöD fällt, entsteht bei der durchschnittlichen Bearbeitungszeit von einer Stunde die Gebühr in Höhe von 46,00 EUR.

Punkt 17 Fundangelegenheiten

Die Abgabepreise und Pflegesätze wurden mit dem Tierasyl Zabakuck beraten. Diese beruhen auf den dortigen Erfahrungswerten und marktüblichen Preisen.

In den Abgabepreisen spiegelt sich der durchschnittliche Aufwand für die veterinäre Versorgung, Futterkosten, Personal- und Sachaufwand je nach Tier bzw. in den Pflegesätzen je nach Tier pro Tag wieder.